

## **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Ohrdruf**

Auf der Grundlage des § 19, Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 32 S. 177), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. Nr. 13 S. 418), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Ohrdruf vom 23.02.1995 hat der Stadtrat Ohrdruf folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
2. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

### **§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter 0,11 Euro pro Kehrung.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes laufenden Kalenderjahres. Angefangene Kalenderjahre gelten als volle Kalenderjahre.

**§ 6**  
**Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hinterliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde.

**§ 7**  
**Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Strassen an oder wird es über mehrere öffentliche Strassen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Strasse an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht, mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

**§ 8**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung verursachen, befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Bei längeren Straßensperrungen auf Grund von Baumaßnahmen oder längerem Ausfall der Kehrungen erfolgt eine Rückzahlung der anteiligen Kehrgebühren zum Jahresende.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

**§ 10**  
**Meldepflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ohrdruf, den 07.05.2002

gez. Scheikel  
Bürgermeister

Dienstsigel